

Allgemeine Verkaufsbedingungen der BZK Metallbearbeitungs GmbH, Fellheim

• **§1 Allgemeines - Geltungsbereich**

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, auch wenn wir im Einzelfall nicht darauf Bezug nehmen.
2. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit auch, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
3. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten unsere Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen als angenommen.

• **§2 Vertragsschluss**

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben vorbehalten.
2. Mit Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis mit dem Besteller liegt grundsätzlich erst vor, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben, gleiches gilt für Vertragsänderungen oder -ergänzungen. Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

• **§3 Vollständige und eindeutige Vorgaben**

1. Wir gehen bei unseren Angeboten von vollständigen und eindeutigen technischen Vorgaben, z.B. in Form einer normgerechten Zeichnung aus. Der Zeitaufwand zur Klärung unvollständiger, widersprüchlicher, nicht lesbar oder falscher Zeichnung sowie sonstiger Vorgaben wird zu unseren üblichen Stundensätzen berechnet.
2. Müssen CAD- Zeichnungen erstellt werden, so wird der Zeitaufwand mit den üblichen CAD-Stundensätzen berechnet. Wird ohne vollständigen Bezug zur gewünschten Zeichnungsversion bestellt oder werden unter einem Revisionsstand verschiedene Versionen geführt, so kann die Fertigung der falschen Version nicht reklamiert werden.
3. Für die Richtigkeit der bereitgestellten CAD-Daten ist der Kunde verantwortlich, es erfolgt unsererseits keine Überprüfung auf evtl. in der Zeichnung manuell geänderte Werte.
4. Ist die Materialgüte über das bei der Fertigung augenscheinlich erkennbare Maß hinaus von Bedeutung, so sind die Teile mit Werkszeugnis zu bestellen. Eine nachträgliche Zuordnung zum Werkszeugnis des verwendeten Bleches ist nicht möglich.
5. Werden weniger oder mehr Arbeitsgänge gewünscht, als aus der Zeichnung hervorgehen, so muss aus der schriftlichen Bestellung ein entsprechender Hinweis oder ein eindeutiger Bezug zu einem Angebot hervorgehen. Im anderen Fall sind wir berechtigt, eine der Zeichnung entsprechenden Fertigung nach Aufwand zu berechnen.
6. Der Kunde kann sich nicht auf Änderungsanforderungen, welche nicht schriftlich eingehen oder schriftlich bestätigt werden, berufen.

• **§4 Lieferung**

1. Die BZK Metallbearbeitungs GmbH liefert alle Waren, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ab Werk, zuzüglich Verpackung.

2. Eine eventuell vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung oder Materialbeistellung.
3. Bei Lieferung "ab Werk" ist maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist die Meldung der Versand bzw. Abholbereitschaft. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrsengpässe, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstigen unvorhersehbaren unabwendbaren Ereignissen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns im Verzug befinden, es sei denn, wir haben den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Wird die Lieferung durch vorstehend beschriebene Umstände unmöglich, werden wir von der Pflicht zur Lieferung frei. Ein Schadenanspruch des Vertragspartners ist ausgeschlossen.
4. Der Vertragspartner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung der Lieferfristen zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
5. Die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ist aufgehoben, wenn mit unserer schriftlichen Zustimmung eine Änderung der Bestellung erfolgt.
6. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen (max. +/- 10%) von den Bestellmengen sind zulässig, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers für ihn zumutbar sind.
7. Gewicht und Stückzahl der gelieferten Ware sind so, wie sie bei uns ermittelt wurden, für die Berechnung maßgeblich.

- **§5 Zahlung - Preise**

1. Alle von der BZK GmbH genannten Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Rechnungen müssen innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele beglichen werden.
3. Ein Skontoabzug ist unzulässig, wenn bereits fällige Rechnungen unbeglichen sind.
4. Alle sonstigen Abzüge und Rabatte, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden, werden von uns nicht anerkannt.
5. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen von jeweils mindestens 5% im Vergleich zu den der Angebotskalkulation zugrunde gelegten Kosten, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen, eintreten. Preisanpassungen sind immer dann zulässig, nach dem Tag des Vertragschlusses die zur Herstellung der Waren aufzuwendenden Kosten, insbesondere die Kosten für das zur Herstellung erforderliche Rohmaterial oder die Fertigungskosten angestiegen sind.

- **§6 Mangel**

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung nach Erhalt zu überprüfen. Etwaige Mängel hinsichtlich Art, Qualität und Menge, sind uns sofort, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware; verborgene Mängel unverzüglich nach Entdeckung, längstens zwei Monate nach Erhalt der Ware schriftlich, unter Angaben der Bestelldaten und der Rechnungs-, Herstellungs- und Versandnummer anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.
2. Die Fa. BZK Metallbearbeitungs GmbH übernimmt für zugekaufte oder vom Auftraggeber beigestellte Teile oder Produkte keine Haftung. Für versteckte Mängel, die nicht auf unser Verschulden zurückgeführt werden können und erst nach Abnahme oder Lieferung des Werkes durch den Auftraggeber festgestellt werden, wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
3. Bei rechtzeitiger Mängelrüge müssen wir Gelegenheit erhalten, an Ort und Stelle eine Überprüfung durchzuführen und ggf. Nachbesserung vorzunehmen.
4. Reklamationen berechtigen den Kunden nicht zur Verzögerung der Zahlung oder zur Verweigerung der Annahme der Waren.

5. Folgekosten sind, ausgenommen bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unserer Mitarbeiter, ausgeschlossen.
6. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

- **§7 Erfüllungsort**

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist für beide Seiten, soweit keine abweichende Vereinbarung ausdrücklich schriftlich getroffen wurde, der Sitz der Firma BZK Metallbearbeitungs GmbH. Dies gilt auch für etwaige Rücksendungen.

- **§8 Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.
2. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer der vorstehend genannten Verpflichtungen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät.
4. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.
5. Der Kunde darf die gelieferten Waren nicht verpfänden oder an Dritte zur Sicherung übereignen. Er verpflichtet sich, Dritte bzw. Vollstreckungsbeamte auf jegliche Eigentumsposition der BZK GmbH hinzuweisen. Werden die Waren dennoch durch Dritte gepfändet, beschlagnahmt, oder verfügt ein Dritter anderweitig über die gelieferten Waren, hat der Kunde die BZK GmbH unverzüglich darüber zu informieren.

- **§8 Gefahrübergang**

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben wird.
2. Sofern der Besteller keine besondere Weisung erteilt, sind wir frei in der Wahl der Versandart und des Transportmittels. Transportversicherungen werden von uns nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.
2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

- **§9 Laserzuschnitte**

1. Laserzuschnitte: gem. DIN EN ISO 9013 (Klasse 1), fast senkrechter, gratarmer Schnitt/ nicht gerichtet/ sonst unbearbeitet.
2. Laseransatzpunkt möglich/ Toleranzen gem. DIN EN ISO 9013 Toleranzklasse 1, Dickentoleranz gem. Norm des Vormaterials.
3. Zusätzliche Arbeiten wie Richten oder Entgraten müssen gesondert vereinbart werden. Bei Bauteilen mit Laserschutzfolie sind Klebereste beim Abziehen der Folie möglich.

- **§10 Oberflächen**

Grundsätzlich gilt bei allen Blechteilen, die ohne Schutzfolie sind, beidseitige Kratzer und Bearbeitungsspuren möglich. Bei Blechteilen mit einseitiger Schutzfolie sind Kratzer und Bearbeitungsspuren auf der Unterseite möglich.

- **§11 Unterlagen und Vorrichtungen**

1. An von der BZK GmbH erstellten Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Dokumenten behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor.
2. Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen und dgl. sind grundsätzlich unser Eigentum, auch wenn der Besteller die Kosten hierfür ganz oder teilweise („anteilige Werkzeugkosten“) bezahlt hat. Dies gilt, gleichgültig, ob wir selbst oder von uns beauftragte Dritte die Werkzeuge hergestellt haben.
3. Wir verpflichten uns, mit Werkzeugen, für die der Besteller die gesamten Kosten übernommen hat, keine Teile für Dritte zu fertigen, solange der Besteller uns Anschlussaufträge erteilt.
4. Wir werden die Werkzeuge unentgeltlich verwahren. Die Kosten für Instandhaltung und Reparatur trägt der Besteller.

- **§12 Schutzrechte Dritter**

1. Werden Gegenstände nach Angaben von Kunden hergestellt, so übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass die Herstellung keine wie auch immer gearteten Rechte Dritter verletzt. Für alle Schäden, die uns aus der Geltendmachung von Schutzrechten entstehen, muss der Kunde uns schadlos halten.
2. Werden Schutzrecht von einem Dritten geltend gemacht, so sind wir ohne Prüfung der Rechtslage und unter Ausschluss aller Ansprüche berechtigt, die Herstellung und Lieferung der Ware einzustellen und Schadloshaltung zu verlangen.

- **§13 Haftungsbeschränkungen**

1. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
2. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren nach einem Jahr ab Lieferung der Ware bzw. Gefahrübergang.

- **§14 Schlussbestimmungen**

1. Beide Parteien sind zur Geheimhaltung der Unterlagen und ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Die Verletzung erlaubt fristlose Kündigung oder Aufhebung des Vertrages, mit der Folge, dass der andere Teil zum Schadenersatz verpflichtet ist.
2. Wir sind berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Kunden gem. des Bundesdatenschutzgesetzes geschäftsintern zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Diese Bestimmungen sind dann so auszulegen bzw. gegebenenfalls zu ergänzen, dass sie gesetzlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.
4. Es wird generell die ausschließliche Gültigkeit des Deutschen Rechts vereinbart. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.